

Von
GLOBAL 2000 – Die österreichische Umweltschutzorganisation
DI Dr. Helmut Burtscher
Neustiftgasse 36
1070 Wien

An
Magistrat der Stadt Wien
MA 22 - Umweltschutz oder andere
z.H. Abteilungsleiterin Dr. Karin Büchl-Krammerstätter
Ebendorferstraße 4
1082 Wien

ergeht per **Email und Einschreiben**

Betreff:

- 1. Präzisierung und Wiederholung der UIG-Anfrage vom 25.8.2006**
- 2. Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen gemäß § 5 UIG sowie gemäß § 5 Wr. UIG und der RL 2003/4/EG u anderen Gesetzen**

Wien, 20. November 2006

Sehr geehrte Frau Ing. Dr. Büchl-Krammerstätter!

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2006.

Wir möchten Sie gleich einleitend darauf hinweisen, dass die Frist des UIG und der UmweltinformationsRL der EG für die Beantwortung von Anfragen maximal einen Monat beträgt und diese Frist im konkreten Fall deutlich überschritten worden ist.

Weiters enthielt Ihr Schreiben nicht die vollständige Beantwortung jener Fragen, die wir am 25. August 2006 gestellt hatten. Das Antwortschreiben der MA22 enthielt zwar eine durchaus nützliche Aufstellung bzw Nennung der Revisionen und Kontrollen, im Anschluss daran jedoch nur eine kurze allgemein gehaltene Zusammenfassung der Kontrollen, jedoch ohne Angabe der eigentlichen Umweltinformationen. Letztere würden sich wohl eher unmittelbar aus den Auflagen und den Kontrollberichten ergeben. Es wurde uns nicht mitgeteilt, aus welchen Gründen die genauen Daten, bzw. die entsprechenden Verhandlungsprotokolle in Kopie, nicht übermittelt worden sind.

Ein Bescheid über die Nichtentsprechung des Ansuchens, insbesondere im Hinblick auf die urgierten Jahresabfallbilanzen der ÖSTAB wurde bislang nicht erlassen.

Zur Rechtslage:

1 Rechtsgrundlagem

Neben dem Bundes UIG sind das vor kurzem novellierte Wiener UIG (Wr LGbl 48/2006) UIG sowie die RL 2003/4/EG (UmweltinformationsRL UI-RL) anzuwenden. Die UI-RL war bis zur Novelle des Wr UIG unmittelbar anwendbar und wirksam, da sie im konkreten Fall Rechte für den Einzelnen begründet, hinreichend konkretisiert ist und durch die unmittelbare

Anwendung keine Nachteile für Dritte entstehen.¹ Im Folgenden werden primär die Bestimmungen des Bundes UIG angeführt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich dieselben Rechte aus dem Wiener UIG bzw der UI-RL ergeben. Letztere lässt de facto keinen Auslegungsspielraum zu und im negativen Sinn abweichende Umsetzungen sind folglich rechtswidrig bzw nicht anzuwenden.

Weiters sind die in den umweltrechtlichen Materiengesetzen und anderen Gesetzen festgehaltenen Informationspflichten wie etwa das Auskunftspflichtgesetz des Bundes, das Wiener Auskunftspflichtgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikalgengesetz oder das Wasserrechtsgesetz anwendbar.

2 Art und Umfang von Umweltinformationen

Umweltinformationen im Sinne des UIG (§2), des Wr UIG (§ 2)der RL (Art 2 UI-RL) sind (unter anderem)

„sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form“

- ⇒ (Ziffer 1) über den Zustand von Umweltbestandteilen, insb auch Boden, Landschaft sowie Wechselwirkungen dieser Bestandteile,
- ⇒ (Ziffer 2) weiters Informationen über Faktoren wie bspw Stoffe, Strahlung, Abfall, Emissionen, Immissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z1 genannten Umweltbestandteile Auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
- ⇒ (Ziffer 3) Maßnahmen, einschl Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa Pläne, Programme oder Verwaltungsakte, die sich auf Ziffer 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und –faktoren auswirken oder wahrscheinl auswirken sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente
 - Mit Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakten gemeint sind insb Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen sind oder erst geplant sind (Erl. Bem zur RV des UIG 2004 (EB 74)²; *Schmied UIG (2005)*, S. 14),
- ⇒ (Ziffer 5) Kosten/Nutzen Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Zusammenhang mit Ziffer 3 verwendet werden,
- ⇒ (Ziffer 6) Informationen über die menschliche Gesundheit und Sicherheit, einschl der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für das menschl Leben oder Bauwerke im Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3.

Der Begriff der Umweltinformationen wurde durch die UIG-Novelle 2004 deutlich ausgeweitet. Dadurch erfolgt einerseits eine Anpassung an die EuGH Rechtssprechung und die Umsetzung der Aarhus Konvention.³ Der Begriff der Umweltinformation ISd Aarhus-Konvention ist sowohl in materieller als auch in formeller Sicht denkbar weit auszulegen.⁴ Der Begriff umfasst neben den Umweltbestandteilen und Wechselwirkungen „alle nur erdenklichen Faktoren, die auf den Zustand der Umwelt oder ihrer Bestandteile einwirken können“.⁵ Der Begriff der Umweltinformation umfasst damit

- ⇒ **praktische jede erdenkliche Information mit Umweltbezug.**⁶

¹ Vgl etwa EuGH, Rs 41/74, Van Duyn/Home Office, Slg 1974, 1349; dazu auch *Hetmeier in Lenz*, EG-Vertrag Kommentar (2. Auflage), Rn 12 zu Artikel 249 EG-Vertrag; weiters zur unmittelbaren Anwendbarkeit, Jans, *European Environmental Law (2000)*, Seite 173ff mwN

² EB: Erläuternde Bemerkungen, 74 der Beilagen XXII-GP, Regierungsvorlage (UIG-Novelle 2003). Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur UIG-Novelle 2004, EB, 641 der Beilagen XXII.GP - Regierungsvorlage

³ Vgl mwN etwa Büchele/Ennöckl, *UIG (2005)*, S. 17ff

⁴ Büchele/Ennöckl, *UIG (2005)*, S. 19

⁵ Büchele/Ennöckl, *UIG (2005)*, S. 20

⁶ Büchele/Ennöckl, aaO mwN

Vom Umweltinformationsbegriff erfasst sind seit der Novellen der RL und der UIG auch Informationen im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit des Menschen.

„Nach der Rechtsprechung des EuGH zur RL 1993/313/EWG umfasst der Begriff „Information über die Umwelt“ **sämtliche Informationen** über den Zustand der verschiedenen Bereiche der Umwelt sowie über Tätigkeiten oder Maßnahmen, die den Zustand dieser beeinträchtigen oder schützen können. Aus dem Wortlaut der RL ergebe sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber dem Begriff „Umweltinformation“ eine weite Bedeutung beilegen wollte, die den Zustand der verschiedenen Umweltbereiche betreffen. Der Gemeinschaftsgesetzgeber habe es

- ⇒ **vermieden**, dem Begriff „Information über die Umwelt“ eine Definition zu geben, die zum
- ⇒ **Ausschluss irgendeiner Behördentätigkeiten vom Anwendungsbereich der RL hätte führen können.**
- ⇒ Die Wendung einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen in Art 2a der RL 1993/313/EWG sollte dabei klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, **sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen** sind⁷

3 Art und Umfang der Auskunftspflicht

§ 4 Abs 1 Satz 2 UIG lautet: *Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.*

§ 4 Abs 2 lautet:

- 2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
 3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
 4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
 5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Die in Abs 2 genannten Umweltinformationen sind besonders wichtig und unterliegen keinesfalls einer allfälligen Geheimhaltungspflicht (*Schmied UIG 2005, S. 22; EB*). Ein Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist jedenfalls nicht möglich bei Massenstromangaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder behördl Anordnung Emissionsgrenzwerte festgesetzt sind. Dasselbe gilt für Massenkonzentrationsangaben. Die Angabe der Anzahl von Werten lässt keine Rückschlüsse auf Betriebszustände, eingesetztes Material etc zu. (*Schmied UIG, aao, mwN*):

⁷Bücheler/Ennöckl, UIG (2005), S. 20 mwN; EuGH Rs C-321/96 v 17.6.1998, Mecklenburg vs Kreis Pinneberg; etc.

4 Art, Umfang, Fristen und Pflichten der Behörde für die Beantwortung von Anfragen

§ 5 Abs 1 Satz 3 lautet:

*Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer **zwei Wochen** nicht übersteigenden Frist eine **schriftliche Präzisierung** des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei **zu unterstützen**.*

§ 5 Abs 2 bis 3 lauten:

*(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – **möglichst rasch an diese weiterzuleiten** oder den/die Informationssuchenden auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen **hinzuweisen**, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihres Begehrens jedenfalls zu verständigen.*

*(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in **möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form** mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – **Informationen über die zur Erhebung der Informationen** bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.*

*(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird **oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist**, wobei der **elektronischen Datenübermittlung**, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.*

§ 5 Abs 6 und 7 lauten:

(6) I, kh Kann diese Frist auf Grund des Umfanges oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen und der/die Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 8) zu unterrichten.

5 Mitteilungsschranken

Eine Geheimhaltung der genannten Umweltinformationen im Sinne der beiden UIG (Bund, Wien) bzw der UmweltinformationsRL der EG scheint im konkreten Fall nicht gerechtfertigt.

Von der MA22 wurden auch keine Gründe für die nicht Zurverfügungstellung der bei ihr vorhandenen Informationen genannt. Zu den Geheimhaltungsgründen und Mitteilungsschranken im Sinne der §§ 6 und 8 Wr UIG, §§ 6 und 7 UIG bzw Artikel 4 der UI-RL ist folgendes anzumerken:

- ⇒ Unsere Anfrage bezieht sich nicht auf interne Mitteilungen. Damit gemeint sind nämlich nur etwa verwaltungsinterne Anordnungen, Weisungen, Mitteilungen hinsichtlichl organisationsrechtl Fragen sowie bspw Mitteilungen im Zusammenhang von Bescheidentwürfen oder ähnliches (vgl näher Schmied (UIG 2005), S. 34ff mwN). Im vorliegenden Fall handelt es sich dagegen primär um Umweltinformationen im Sinne der oben genannten Bestimmungen, insb um Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte insb Bescheide, Verfahrensordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte (§ 2 Ziffer 3 UIG, iVm mit Z1 und 2).
- ⇒ Die Daten sind vorhanden, die Anfrage ist nicht zu allgemein, das Ansuchen wird nicht missbräuchlich gestellt.
- ⇒ Eine Gefährdung der öffentl Sicherheit oder Landesverteidigung, der Schutz von Umweltbereichen, ist durch dieses Ansuchen genausowenig gegeben wie die Gefahr der Vernachlässigung des Schutzes von pesonenbezogenen Daten im Sinne des DSGVO 2000, Eigentum, gesetzliche Vertraulichkeit von Beratungen uä im Sinne § 6 Abs 2
- ⇒ Weiters bleibt anzumerken dass der allfällige Schutz von Betriebs- und Geschäftsinteressen (§ 6 Abs 3 UIG) hier ins Leere läuft, da die Firma im Konkurs ist und somit wirtschaftlich keinesfalls geschädigt werden kann.
- ⇒ Schließlich bleibt anzumerken, dass die Ablehnungsgründe und Mitteilungsschranken sehr eng auszulegen sind. Konkret lautet § 6 Abs 4:
 - (4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe **sind eng auszulegen**, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. **In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen.** Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen: 1. Schutz der Gesundheit; 2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder 3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.
 - Im konkreten Fall steht der Schutz vor nachhaltigen schweren Umweltbelastungen und der Schutz der Gesundheit im Vordergrund während der Schutz des Eigentums oder anderer Freiheit der Firma nicht nur aufgrund des Konkurses nicht gefährdet ist bzw sein kann.

6 Wir begehren daher unter Berufung der oben genannten Bestimmungen und Rechtsgrundlagen nochmals die Herausgabe der folgenden Umweltinformationen:

1. Kopien der Originale sämtlicher Verhandlungsprotokolle der MA 22 von Kontrollen der ÖSTAB seit 1. Jänner 2000 sowie sonstiger Unterlagen, die sich auf Kontrollen der ÖSTAB durch die MA 22 seit dem Jahr 2000 beziehen; insbesondere über die
 - a. Kommissionelle Revision am 22.2.2001
 - b. Kommissionelle Revision am 2.7.2002
 - c. Kontrolle durch MA 22/Bereich Abfall- und Ressourcenmanagement am 4.9.2002
 - d. Kommissionelle Revision am 4.11.2004 und am 1.12.2004 (Fortsetzung)
 - e. Kontrolle durch MA 22/Bereich Abfall- und Ressourcenmanagement am 15.11.2004
 - f. Kommissionelle Revision – unangekündigt am 27.4.2005
 - g. Kommissionelle Revision am 13.9.2005: Firma bereits in Konkurs

2. Jahresabfallbilanzen der ÖSTAB ab dem Jahr 2000 in Kopie

Weiters begehren wir die Herausgabe von Informationen zu folgenden Fragen :

3. Herausgabe von Kopien der Originale sämtlicher Verhandlungsprotokolle der MA 22 von Kontrollen der ÖSTAB , die vor dem 1. Jänner 2000 stattgefunden haben, sowie sonstiger Unterlagen, die sich auf Kontrollen der ÖSTAB durch die MA 22 bis zu diesem Zeitpunkt beziehen;
4. Wurden seit der Räumung Bodenproben gezogen um das Ausmaß einer möglichen Kontamination des ehemaligen ÖSTAB - Geländes zu überprüfen? Wenn ja: wann und wo genau wurden die Proben gezogen, in welcher Tiefe wurden die Proben gezogen? Wir ersuchen um Bekanntgabe der angewendeten Untersuchungsmethoden (zB. Auskunft nach welchen Stoffen / Chemikalien gesucht wurde) und Offenlegung der Analysenergebnisse / Prüfberichte (Kopien der Originale sofern vorhanden)
5. Wurden seit der Räumung Wasserproben gezogen um eine mögliche Kontamination des Grundwassers durch Chemikalien zu überprüfen? Wenn ja: wann und wo wurden die Proben gezogen? Wurde auf bereits bestehende Messstellen zurückgegriffen? Wie erfolgte die Probennahme? Wir ersuchen um Bekanntgabe der Analysenmethoden (zB. nach welchen Stoffen wurde gescreent?) und Offenlegung der Analysenergebnisse / Prüfberichte (Kopien der Originale sofern vorhanden).
6. Ist die von der MA 22 veranlasste Räumung des ehemaligen ÖSTAB-Geländes beendet? Wie lange dauerte die ? Wurden alle auf dem Gelände gelagerten Chemikalienbestände entfernt? Wenn nein, welche Lager wurden nicht vollständig geräumt (Art und Zusammensetzung des Inhalts)? Wann soll eine vollständige Räumung erfolgen, wer ist dafür zuständig?

7. Wurden im Zuge der Räumung für sämtliche abtransportierten gefährlichen Abfälle im Sinne des AWG 2002 Begleitscheine, anhand derer die Art, die Zusammensetzung, die Menge und der Bestimmungsort der weggeführten Abfälle nachvollziehbar sind, ausgestellt?
8. Wurde im Zuge der Räumung dokumentiert, in welchem Ausmaß (Art und Menge) auf dem ÖSTAB-Gelände Abfälle lagerten, deren Kennzeichnung darauf schließen ließ, dass die gesetzlich erlaubte Frist zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen (maximal 1 Jahr) überschritten wurde, sodaß deren Anwesenheit auf dem Gelände strafrechtliche Relevanz hätte. (Anm.: GLOBAL 2000 – Mitarbeiter fanden am ÖSTAB-Gelände solche gefährliche Abfälle vor, die laut Etikettierung bereits seit mehreren Jahren dort lagerten, und hielten dies fotografisch fest) Fand eine fotografische Dokumentation der abtransportierten Gebinde, insbesondere der Etikettierung, durch die MA 22 statt?
9. Wir bitten um Bekanntgabe von Art (Abfallschlüsselnummer? Begleitscheine?) und Menge des aus der ÖSTAB abtransportierten Giftmülls, sowie über den Bestimmungsort, und das weitere Schicksal dieser Verbindungen (eine grobe Übersicht ist ausreichend und könnte etwa so aussehen: Cyanidhaltige, feste anorganische Verbindungen: 30 Tonnen durchschnittlicher Cyanidgehalt ca. 5 -10 %, werden derzeit bei der Firma XY entsorgt; PCB-hältige Gemische: ca. 70 Tonnen, lagern derzeit bei der Fernwärme und werden voraussichtlich.....; etc.)
10. Welche Kosten sind bislang durch die Räumung des ÖSTAB-Geländes entstanden? (auch hier genügt uns eine grobe Abschätzung)
11. Wurde dem ehemaligen Geschäftsführer der ÖSTAB, Kurt Ramskogler , die Sammelerausnahme durch die MA 22 entzogen? Wenn ja, wann und weshalb? War der Entzug der Sammelerausnahme zeitlich befristet? Bezog er sich ausschließlich auf die Tätigkeit als Geschäftsführer der Firma ÖSTAB? Verbieht der Entzug der Sammelerausnahme, dass die betreffende Person in einem anderen vergleichbaren Betrieb im selben oder einem anderen Bundesland die selbe oder eine ähnliche Tätigkeit als Geschäftsführer ausübt?
12. War bzw. ist der MA 22 bekannt, dass Kurt Ramskogler nach seiner Tätigkeit bei der ÖSTAB, nun seit geraumer Zeit als Geschäftsführer der Chemometall Anlagengerichtungen KEG und als Geschäftsführer der AWAS Scientific Thermische Verfahrenstechnik GmbH & Co KEG tätig ist?
13. Welche Beanstandungen durch die MA 22, die zu „strafrechtlichen, gewerberechtlichen, , oder ähnlichen Konsequenzen“ führten, gab es seit der Inbetriebnahme der ÖSTAB?
14. Was alles umfasst der Kontrollauftrag der MA 22 für Betriebe wie die ÖSTAB? (Beispiel: ist etwa die gerätetechnische analytische Ausrüstung zu kontrollieren, wie das Vorhandensein einer funktionierenden GC? o.ä.)
15. Wurde kontrolliert, welche Möglichkeiten zur chemischen Analyse der Abfälle aufgrund der technischen Ausrüstung in der ÖSTAB gegeben waren, etwa ob ein funktionierender Gaschromatograph (GC) verfügbar war?
16. Welche generelle Auflagen müssen Betriebe wie die ÖSTAB erfüllen, um eine Genehmigung zu erhalten?
17. Gab es bei der ÖSTAB Mengenbeschränkungen bzw. Mengengrenzen für die Annahme der verschiedenen Abfallarten.
18. Gibt es Abfallarten, zu deren Annahme, Zwischenlagerung oder Entsorgung die ÖSTAB nicht befugt war? Wenn ja, welche?
19. Wir ersuchen um Herausgabe aller Begleitscheine aus dem Zeitraum
20. Gab es Anrainerbeschwerden über die ÖSTAB? Wenn ja, wie häufig? Führten diese Beschwerden zu Konsequenzen?

7 Art und Umfang der Beantwortung

- Wir bitten Sie, dem Ansuchen bis zum Mittwoch, dem 29. November zu entsprechen, da wir für die Folgewoche eine öffentliche Stellungnahme zur ÖSTAB-Causa planen.
- Sofern Teile unserer Anfragen rascher beantwortet werden können als andere bitten wir Sie diese vorzuziehen und uns im Sinne der genannten Gesetze sobald wie möglich zu übermitteln bzw uns darüber zu informieren. Wir gehen davon aus, dass die Übermittlung der Kopien der Protokolle und Auflagen und Bescheide keinen großen Aufwand darstellen.
- Die Beantwortung der Anfragen in elektronischer Form oder per Fax ist uns durchaus recht. Schriftliche Ausfertigen und der Postlauf nehmen bei Behörden viel Zeit in Anspruch. Für uns steht jedoch die rasche Beantwortung im Vordergrund.
- Wir bitten Sie weiters uns über auftretende Probleme bei der Datenermittlung bzw darüber, falls die Daten nicht bei der Stadt Wien vorhanden sind, oder wenn unsere Anfrage nicht hinreichend konkret oder klar ist (vgl § 5 Abs 1 Satz 3 UIG) zu informieren. Dies kann auch telefonisch oder per Email sein. Wir weisen dabei auf die Manuduktionspflicht im Sinne des § 5 Abs 2 UIG hin.

8 Bescheidantrag

Im Falle der Nichtentsprechung, auch teilweise, unsers Ansuchens **beantragen** wir die Ausstellung eines Bescheides im Sinne der jeweiligen Gesetzes (etwa § 8 Abs 1 UIG, § 9 Abs 1 Wr. UIG).

Wir bedanken uns im Voraus für die Beantwortung unserer Ansuchens und verbleiben

mit besten Grüßen

DI Dr. Helmut Burtscher

GLOBAL 2000

Tel.: 0699 142 000 34

Email: helmut.burtscher@global2000.at